



Erziehungsmittel:¹

Erziehungsmittel sind pädagogische Einwirkungen. Sie sind zulässig, wenn Schüler den Unterricht beeinträchtigen oder in anderer Weise ihre Pflichten verletzen. Sie können von einzelnen Lehrkräften oder von der Klassenkonferenz angewendet werden. Sie sollen auf den Schüler erzieherisch einwirken und zur Beachtung von Regeln und Vorschriften anhalten, damit ein ordnungsgemäßer Schulbetrieb möglich ist. Widersprüche können nicht eingelegt werden. **Erziehungsmittel können sein: a)**

Ermahnung

- Konstruktiv angelegt und geeignet, eine Verhaltensänderung zu bewirken

b) Auferlegung besonderer Pflichten

- Pflichten sollen im Zusammenhang mit beanstandetem Verhalten stehen

c) Wiederholung nachlässig gefertigter Arbeiten

d) Zusätzliche häusliche Übungsarbeiten

- sollen Übungswert haben, dürfen keine mechanischen Schreib- und Lernübungen werden
- dürfen die Belastungsgrenzen des Schülers nicht überschreiten - sind vom Lehrer nachzusehen

e) besondere schulische Arbeitsstunden unter Aufsicht

- liegt die Stunde außerhalb des Schülerstundenplans, müssen bei minderjährigen Schülern Erziehungsberechtigte vorher informiert werden
- Aufsicht muss Lehrkraft führen
- Mehr als eine Arbeitsstunde bedarf Zustimmung der Schulleitung

f) mündlicher Tadel mit schriftlichem Vermerk

- Anwendung nur nach erfolgloser Ermahnung
- Anlass zum Tadel ist zu vermerken und der schriftliche Vermerk zur Schülerakte zu legen
- Eltern müssen informiert werden, wenn Schüler minderjährig ist

g) Wiedergutmachung eines angerichteten Schadens

- Wiedergutmachung auf Anordnung des Lehrers muss dem beanstandetem Verhalten angemessen und dem Schüler zumutbar sein
- Geldzahlung darf nicht angeordnet werden²

h) Verweisung aus dem Unterrichtsraum

- Wenn Schüler Unterricht trotz Ermahnung erheblich stört und keine andere Möglichkeit besteht, den Unterricht ordnungsgemäß durchzuführen
- Vorrübergehender Verweis vom Unterrichtsraum möglich - ABER: Aufsichtspflicht der Schule muss gewährleistet sein

i) Ausschluss eines Schülers von einzelnen Schulveranstaltungen

- Während des Ausschlusses muss Schüler am Unterricht anderer Klassen teilnehmen - Erziehungsberechtigte sind zu informieren

Kollektivmaßnahmen sind nur dann zulässig, wenn sie durch das Verhalten aller Schüler einer Klasse oder Gruppe erforderlich werden.

Körperliche Züchtigung von Schülern ist unzulässig.

¹ Runderlass des MK vom 26.5.1994

² Weitere Ansprüche eines Geschädigten bleiben hiervon unberührt